

Deutsch-Österreichischer Rechts- und Praxisvergleich im Insolvenzrecht Konzerninsolvenzrecht

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.

Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Insolvenzrecht und des Instituts
für Internationales und Europäisches Insolvenzrecht

Universität zu Köln



Überblick

- Überblick über das Konzerninsolvenzrecht der EuInsVO
- Deutsche Regelungen zum Konzerninsolvenzrecht
- Ausblick auf die Behandlung von Unternehmensgruppen im präventiven Restrukturierungsrahmen



Überblick über das Konzerninsolvenzrecht der EuInsVO

- Allgemeine Kooperationspflicht der beteiligten Verwalter, Art. 56
- Kooperationspflicht auch mit den anderen Gerichten, Art. 58 und der Gerichte untereinander, Art. 57
- Anhörungsrecht für Verwalter in jedem anderen Verfahren, Art. 60 Abs. 1 lit. a)
- Antrag auf Aussetzung der Verwertung, Art. 60 Abs. 1 lit. b)
- Antrag auf Einleitung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens, Art. 61



Anwendungsbereich der Regeln zur Unternehmensgruppe

- Verfahren über zwei oder mehr Mitglieder einer Unternehmensgruppe, Art. 2 Nr. 13 EuInsVO
- Mindestens zwei Verfahren in unterschiedlichen Mitgliedstaaten
 - Dann auch Geltung für die Beziehung zwischen den deutschen Verfahren
 - Dazu auch Art. 102c § 22 EGIInsO,
 - Vorrang Art. 56 und Art. 57
 - kein Gruppenkoordinationsverfahren, wenn auch Mitglied einer Gruppe nach Art. 2 Nr. 13, **sofern dadurch Wirksamkeit eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Art. 61 ff beeinträchtigt würde**



Kooperation zwischen Verwaltern

- Kooperationspflichten der Einzelverwalter nach Art. 56, aber nur „soweit diese Zusammenarbeit mit den für das jeweilige Verfahren geltenden Vorschriften vereinbar ist und keine Interessenkonflikte nach sich zieht“
 - Weiches Instrument
 - Ändert nichts an Ausrichtung auf eigene Masse
- Davon zu unterscheiden Kooperationspflicht zwischen Haupt- und Sekundärverwalter beim selben Schuldner
 - Aussetzungsantrag des Hauptverwalters (Art. 46 n.F.)
 - Recht, Restrukturierungspläne vorzuschlagen (Art. 47 n.F.)
 - Antrag auf Umwandlung des Sekundärverfahrens von Sanierung in Liquidation und umgekehrt (Art. 51 n.F.)



Gruppen-Koordinationsverfahren

- Kein Gruppen-COMI, aber weiche Koordinierung durch Einsetzung eines Koordinationsverwalters
- Mitteilung an alle Mitglieder durch das angerufene Gericht
 - Koordinationsgericht grundsätzlich nach Priorität, Art. 61 f.
- Einwände der Insolvenzverwalter gegen vorgeschlagenen Koordinationsverwalter, zudem Recht auf gänzlichliches Opt-Out (und später nachträgliches Opt-In)
- Möglichkeit, sich auf ein anderes Koordinationsgericht zu einigen



Gruppen-Koordinationsverfahren

- Empfehlungen des Koordinationsverwalters und Gruppen-Koordinationsplan, keine Zwangsbefugnisse des Koordinationsverwalters
- Gruppen-Koordinationsplan kann insb. gruppeninterne Streitigkeiten behandeln
- Keine Folgepflicht, aber Information an Gläubigerversammlung und -ausschuss (Art. 70 Abs. 2 n.F.)
- Sprache: beteiligte Verwalter können sich auf eine Sprache einigen, sonst jeweils die Sprache des Heimatverfahrens
- Kosten: Angemessene Vergütung des Koordinationsverwalters
 - Anteilige Tragung
- Einwand gegen Kostenrechnung an das Koordinationsgericht und Rechtsbehelf



Deutsche Regelungen

- § 2 Abs. 3, § 3a InsO: Gruppen-Gerichtsstand
- Nur auf Antrag des Schuldners
- Angerufenes Gericht erklärt sich für andere Gruppen-Gesellschaften für zuständig
 - Wenn zulässiger Eröffnungsantrag für den Schuldner
 - Und Schuldner nicht offensichtlich von untergeordneter Bedeutung für die gesamte Gruppe
 - Erste Praxisfälle: Heer-Mediengruppe mit Gruppen-Gericht in Stuttgart



Deutsche Regelungen

- § 2 Abs. 3, § 3a InsO: Gruppen-Gerichtsstand
- Regelbeispiel: keine untergeordnete Bedeutung, wenn im letzten Geschäftsjahr mehr als 15 Prozent der Gruppen-Arbeitnehmer (im Durchschnitt) und Bilanzsumme mehr als 15 Prozent der Gruppen-Bilanzsumme oder Umsatzerlöse mehr als 15 Prozent der Gruppen-Umsatzerlöse
- Bei zeitgleichen Anträgen maßgeblich, wer mehr AN beschäftigt hat; im Übrigen Priorität
- Kein Gruppen-Gerichtsstand, wenn Zweifel bestehen, dass eine Konzentration am angerufenen Gericht im gemeinsamen Interesse liegt
- § 2 Abs. 3 InsO: Durch RVO der Länder *sollen* pro Bezirk der OLG ein Gericht bestimmen, an dem ein Gruppen-Gerichtsstand begründet werden kann („Konzentration light“)



Deutsche Regelungen

- § 56b InsO (aber beachte Vorrang Art. 102c § 22 EGIInsO → Art. 57)
- Ggf. einheitlicher Verwalter, wenn Unabhängigkeit und Interessenkonflikte ggf. durch Sonderinsolvenzverwalter auszuräumen
- Keine Bindung an Vorschlagsrecht des vorl. GA nach § 56a, wenn einstimmiger Vorschlag eines anderen vorl. GA, § 56b Abs 2 InsO
- Praxis: Bestellung aus derselben Kanzlei
- Denkbar auch: Einheitsverwalter nur Teile der Gruppe, so z.B. bei Fall Unimet-Gruppe (für Holding und für operative Teile zwei getrennte Verwalter aus verschiedenen Kanzleien)



Deutsche Regelungen

- Kooperationspflichten nach § 269a InsO
- Inhaltlich wie Art. 56 EuInsVO
- „soweit keine Beeinträchtigung der Interessen“ des eigenen Verfahrens
- Auch Anspruch auf unverzügliche Informationsweitergabe
- Problem: Wann Interessensbeeinträchtigung?
 - Muss konkret sein
 - Darf Kostenaufwand ein Verweigerungsgrund sein? – idR nur bei konkreten Verwertungsaufgaben
 - Haftung des Insolvenzverwalters für Nicht-Kooperation: m.E. nur gegenüber den Beteiligten des eigenen Verfahrens



Deutsche Regelungen

- Gruppen-Gläubigerausschuss nach § 269c InsO: ein unbekanntes Wesen
- Auf Antrag eines einzelnen GA Einsetzung durch Gruppen-gericht
- Jeder GA entsendet ein Mitglied + Arbeitnehmervertreter
- Aufgaben unklar – eher informelle Unterstützungsleistung, aber keine bindenden Vorgaben für das Einzelverfahren und einzelnen GA



Deutsche Regelungen

- Koordinationsverfahren – bisher keine Fälle
- Wie in EulnsVO
- Verfahrenskoordinator als zentrale Figur
- Aber: keine Zwangsbefugnisse
- Koordinationsplan, § 269h InsO: kupierter Insolvenzplan
 - Auch zur Beilegung gruppeninterner Streitigkeiten
 - Problem: Bindung des Verwalters an das eigene Verfahrensziel



Präventiver Restrukturierungsrahmen

- Moratorium und Restrukturierungsplan
- Aber keine Regelungen zu einem „Gruppen-Rahmen“ vorgesehen, auch kein Gruppen-Sachwalter
- Denkbare Probleme:
 - Unterschiedliche Handhabung der Aussetzung, damit unterschiedliche Handhabung von Lösungsrechten und Fälligkeiten, zB bei gesamtschuldnerischer Haftung der Gruppengesellschaften
 - Keine Abstimmung von Restrukturierungsplänen, aber Konzernleitungsmacht (Problem aber dann Ausrichtung am Gläubigerinteresse)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. Christoph Thole, Dipl.-Kfm.
Institut für Internationales und Europäisches
Insolvenzrecht

**Institut für Verfahrensrecht und
Insolvenzrecht**

Albertus-Magnus-Platz

50923 Köln

christoph.thole@uni-koeln.de

